



R+V-ProfiPolice WKV plus Antrag auf Einschluss der Klausel „Erhöhung des Versicherungsschutzes bei Insolvenzanfechtung mit Rechtsschutz-Deckung“

R+V Allgemeine Versicherung AG Bereich Banken / Kredit Abteilung Delkredere Raiffeisenplatz 1 65189 Wiesbaden	Versicherungsschein-Nr. <u>91</u> Versicherungsnehmer Name / Firma _____ Straße, Hausnummer _____ PLZ, Ort _____ Telefon* _____ Telefax _____
--	--

A. Aktueller Jahresnettobeitrag

Unser aktueller Jahresnettobeitrag ohne den möglichen Zuschlag nach C § 6 AVB WKV plus beträgt _____ EUR

B. Einschluss der Klausel in den Versicherungsvertrag

Wir beantragen den Einschluss der Klausel „Erhöhung des Versicherungsschutzes bei Insolvenzanfechtung mit Rechtsschutz-Deckung“ in den Versicherungsvertrag.

Vertragsänderung gewünscht zum _____.

Die Höhe der gewählten Absicherung beträgt je Versicherungsfall (Zahlungsunfähigkeit) und Kunde das x-fache des zum Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungsunfähigkeit geltenden Jahresnettobeitrags.

Gewünschte Erhöhung des Versicherungsschutzes und der Jahreshöchstentschädigung um das x-fache des Jahresnettobeitrags	Erhöhung des Jahresnettobeitrags um		
<input type="checkbox"/> 5-fache Erhöhung	7,5 %	=	EUR
<input type="checkbox"/> 10-fache Erhöhung	15 %	=	EUR
<input type="checkbox"/> 15-fache Erhöhung	22,5 %	=	EUR
<input type="checkbox"/> 20-fache Erhöhung	30 %	=	EUR

1 Um welchen Betrag erhöht sich der Versicherungsschutz?

Die Höchstgrenze für den Versicherungsschutz erhöht sich in Ergänzung zu A § 2 Nr. 2.1 und 2.2 AVB WKV plus bei Forderungsausfällen aufgrund Rückerstattung infolge einer berechtigten Insolvenzanfechtung.

Die Erhöhung beträgt je Versicherungsfall (Zahlungsunfähigkeit) und Kunde das _____-fache des zum Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungsunfähigkeit geltenden Jahresnettobeitrags für die Grunddeckung einschließlich der Zu- und Abschläge aufgrund individueller Vereinbarungen. Die möglichen Zuschläge aufgrund der Zahlquote nach C § 6 oder eine Beitragsrückvergütung nach C § 7 finden keine Berücksichtigung.

2 Welche Voraussetzungen sind zu erfüllen?

- 2.1 Zum Zeitpunkt der Lieferung oder Leistung, die der jeweiligen angefochtenen Forderung zugrunde liegt, war die angefochtene Forderung gemäß den versicherungsvertraglichen Vereinbarungen, insbesondere der AVB WKV plus, versichert.
- 2.2 Der Versicherungsfall nach A § 3 Nr. 1 AVB WKV plus (Zahlungsunfähigkeit) ist während der Laufzeit des Versicherungsvertrags eingetreten.
- 2.3 Der Versicherungsnehmer hat die Aufforderung zur Rückerstattung R+V binnen sechs Monaten nach Anfechtung durch den Insolvenzverwalter gemeldet.
- 2.4 Der Versicherungsnehmer hat die Berechtigung der Anfechtung anwaltlich prüfen lassen und gegebenenfalls geeignete rechtliche Maßnahmen zur Abwehr des Rückforderungsanspruchs ergriffen.
- 2.5 Der Versicherungsnehmer hat die Rückerstattung nachgewiesen und die Forderung zur Insolvenztabelle angemeldet.
- 2.6 Bei Aufnahme dieser Vereinbarung in den Versicherungsvertrag darf weder der Versicherungsfall (Zahlungsunfähigkeit) eingetreten sein noch ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt worden sein.



3 Welche Abweichungen zu den AVB WKV plus sind zu beachten?

Abweichend zu A § 2 Nr. 1.4 a AVB WKV plus dürfen dem Versicherungsnehmer in den letzten 12 Monaten vor der Lieferung oder Leistung, die der angefochtenen Forderung zugrunde liegt, über seinen Kunden keine Informationen über Nichteinlösung von Schecks, Wechseln oder Lastschriften vorgelegen haben.

4 Wie hoch ist die Höchstentschädigungsgrenze?

Das nach A § 7 Nr. 1 AVB WKV plus im Versicherungsschein genannte Mehrfache des Jahresnettobeitrags erhöht sich bei Forderungsausfällen aufgrund Rückerstattung infolge einer berechtigten Insolvenzanfechtung um _____.

5 Welchen Inhalt hat die Rechtsschutz-Deckung?

5.1 In Ergänzung zu B § 2 Nr. 1 AVB WKV plus sorgt R+V auch dafür, dass der Versicherungsnehmer seine rechtlichen Interessen **im Zusammenhang mit einer Insolvenzanfechtung** wahrnehmen kann. Versichert sind angefochtene Rechtshandlungen eines Inlandskunden, die auf den Ausgleich von Forderungen gerichtet waren.

5.2 Rechtsschutz besteht für die anwaltliche Beratung und die außergerichtliche und gerichtliche Abwehr der Insolvenzanfechtung nach B § 2 Nr. 1 AVB WKV plus. R+V trägt bei der Beratung Kosten bis zu einer 1,0-Beratungsgebühr nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) aus dem versicherten Streitwert. Versicherungsschutz besteht für die angefochtene Forderung. Wird allerdings die Höchstgrenze für den Versicherungsschutz nach Nr. 1 überschritten, besteht nur anteiliger Versicherungsschutz.

5.3 Für aktive Maßnahmen des Versicherungsnehmers, insbesondere die Erhebung einer negativen Feststellungsklage, besteht kein Versicherungsschutz.

6 Welche Voraussetzungen müssen für die Rechtsschutz-Deckung vorliegen?

- 6.1 Zum Zeitpunkt der, der angefochtenen Forderung zugrundeliegenden Lieferung oder Leistung war die Rechtsschutz-Deckung nach Teil B der AVB WKV plus in den Versicherungsvertrag eingeschlossen.
- 6.2 Der Versicherungsfall nach A § 3 Nr. 1 AVB WKV plus des Inlandskunden ist eingetreten, während die Rechtsschutz-Deckung nach Teil B der AVB WKV plus und diese Vereinbarung in den Versicherungsvertrag eingeschlossen waren.
- 6.3 Abweichend von B § 2 Nr. 4 AVB WKV plus muss der Versicherungsnehmer eine Zusage für die Rechtsschutz-Deckung binnen **6 Monaten** nach Aufforderung zur Rückerstattung bei R+V anfordern.

7 Was gilt zur Rückdeckung?

- 7.1 Für angefochtene Forderungen aus Lieferungen oder Leistungen, die **nach** Beginn des Versicherungsvertrags und bis maximal 10 Jahre vor der Aufnahme dieser Vereinbarung in den Versicherungsvertrag ausgeführt wurden, besteht Versicherungsschutz und erhöht sich die Höchstgrenze für den Versicherungsschutz nach Nr. 1 und Nr. 4, wenn Nr. 2 und Nr. 3 erfüllt sind und die Insolvenzanfechtung während der Laufzeit des Versicherungsvertrags erfolgt.
- 7.2 Für angefochtene Forderungen aus Lieferungen oder Leistungen, die **vor** Beginn des Versicherungsvertrags und bis maximal 10 Jahre vor der Aufnahme dieser Vereinbarung in den Versicherungsvertrag ausgeführt wurden, besteht rückwirkend Versicherungsschutz und erhöht sich die Höchstgrenze für den Versicherungsschutz entsprechend Nr. 1 und Nr. 4, wenn
- 7.2.1 Nr. 2.2 bis Nr. 2.6 und Nr. 3 erfüllt sind,
- 7.2.2 die Voraussetzungen der AVB WKV plus mit der Maßgabe, dass der Versicherungsvertrag zum Zeitpunkt der Lieferung oder Leistung noch nicht bestanden hat, erfüllt sind und
- 7.2.3 die Insolvenzanfechtung während der Laufzeit des Versicherungsvertrags erfolgt ist.
- 7.2.4 In diesem Fall ist die Herstellung des Versicherungsschutzes nach A § 2 Nr. 2.1 a) und Nr. 2.2 AVB WKV plus ausgeschlossen.
- 7.3 Leistungen eines Vorversicherers auf die angefochtene Forderung sind bei der Berechnung der Entschädigung nach A § 5 AVB WKV plus in Abzug zu bringen.

8 Was gilt zur Rückdeckung bei der Rechtsschutz-Deckung?

- 8.1 Abweichend von Nr. 6.2 besteht Versicherungsschutz in den Zeiträumen nach Nr. 7.1 und Nr. 7.2. Voraussetzung ist, dass der Versicherungsfall des Inlandskunden nach A § 3 Nr. 1 AVB WKV plus eingetreten und die Insolvenzanfechtung erfolgt ist, während die Rechtsschutz-Deckung nach Teil B der AVB WKV plus und diese Vereinbarung in den Versicherungsvertrag eingeschlossen waren.
- 8.2 Im Zeitraum nach Nr. 7.2 findet Nr. 6.1 keine Anwendung.

C. Bestätigung und Unterschriften

Wir erkennen die vorgenannten Voraussetzungen für die Erhöhung des Versicherungsschutzes bei Insolvenzanfechtung mit Rückdeckung an.

Ort, Datum

Unterschriften und Firmenstempel
(Versicherungsnehmer)